

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Stadt Weener (Ems) und ihrer Nebenstellen

Aufgrund der §§ 10, 11, 30, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weener (Ems).
- (2) Sie hält Medien in physischer und digitaler Form (nachfolgend zusammenfassend „Medien“ genannt) zur Nutzung in der Stadtbücherei sowie zur Ausleihe bereit.
- (3) Die Stadtbücherei stellt Medien für allgemeine, schulische, berufliche, kulturelle Bildungs- und Informationszwecke, zur Vermittlung von Medienkompetenz, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.
Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht und sind unter www.weener.de abrufbar.

§ 3 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen, Bildungsvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, das Angebot der Stadtbücherei zu nutzen.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei erfolgt durch Ausstellung eines gebührenpflichtigen Nutzerscheines nach einem persönlichen Anmeldeverfahren.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Anschrift ein gültiger Ausweis mit amtlichem Adressnachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Die Datenerhebung seitens der Stadtbücherei erfolgt im Rahmen des Datenschutzgesetzes des Landes Niedersachsen in seiner jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Einwilligung in die Speicherung der Daten gem. § 4 (2) Satz 2 und die Kenntnisnahme dieser Satzung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen, die damit zugleich ihre Einwilligung zur Nutzung der Stadtbücherei erteilt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person, die dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung der Gebühren verpflichtet, erforderlich.
Minderjährige erhalten gegen Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einen Nutzerschein der Stadtbücherei. Sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist zusätzlich die Vorlage des gültigen Personalausweises, im Ausnahmefall eines anderen amtlichen Ausweises, ggf. in Verbindung mit einer Meldebestätigung erforderlich.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbücherei durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß § 4 (3) gilt die Kenntnisnahme der Satzung als bestätigt.

§ 5 Nutzerschein

- (1) Die Nutzung der Ausleihe ist nur mit einem gültigen Nutzerschein zulässig.
- (2) Für die Ausstellung des Nutzerscheines ist eine Jahresgebühr gemäß § 13 Ziffer 1 zu entrichten.
- (3) Der Nutzerschein ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzerscheines entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatznutzerscheines wird eine Gebühr nach § 13 Ziffer 2 erhoben.
- (5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Formen der Nutzung

- (1) Die Benutzung der Medien erfolgt in der Stadtbücherei und durch Ausleihe. Innerhalb der Stadtbücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Nutzung des Kopierers und des Druckers sind entgeltpflichtig gem. § 13 Ziffer 8. Die nutzende Person haftet verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Die öffentlich zugänglichen Internetplätze können, bei Hinterlegung des Personalausweises, benutzt werden. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Stadtbücherei Personen von der Nutzung der Internetplätze ausschließen.

§ 7

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Nutzers ausweises können angebotene Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (2) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Sie kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Neben der Ausleihe physischer Medien werden Medien virtuell zum Download angeboten und können über das Internet passwortgeschützt ausgeliehen werden. Dieses Downloadangebot darf ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Veröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte, auch teilweise oder in Abschnitten, ist nicht erlaubt.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
- (5) Die Leihfrist kann mehrfach verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medien kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 9

Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch des Nutzers Vorbestellungen vornehmen. Die Vorbestellungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Bestimmte Medienarten können seitens der Stadtbücherei von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.

- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

§ 10

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung wird eine Gebühr erhoben. Außerdem sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Nutzer zu tragen.

§ 11

Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Für eine schriftliche Mahnung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) 8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Beauftragung der Stadt Weener (Ems) oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für die Einziehung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben. Gebührenschuldner sind die Nutzer, bei Minderjährigen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (4) Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der vorherigen Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 12

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Nutzer haften für die sorgfältige Behandlung, für Beschädigungen, Beschmutzungen, sonstige Veränderungen und den Verlust der entliehenen Medien. Auf etwaige Schäden ist bei der Entleihe sofort hinzuweisen, andernfalls haften Nutzer für die bei der Rückgabe festgestellten Mängel.
- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für entstehende Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien sowie durch die Nutzung des Internets in der Bibliothek entstehen:
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.

- Folgen von Aktivitäten der Nutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Beschädigung oder der Verlust der entliehenen Medien oder des Nutzausweises ist vom Nutzer sofort anzuzeigen. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadenersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Nutzausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.
- (5) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr gemäß § 13 Ziffer 7 erhoben.

§ 13 Gebühren

- 1.1. Jahresgebühr
 - a) Erwachsene ab 18 Jahren: 15,00 Euro / Jahr
 - b) Kinder und Jugendliche: kostenlos
- 1.2. Jahresgebühr für Inhaber der Ehrenamtskarte, Auszubildende, Schüler und Studierende nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises
7,50 Euro / Jahr
2. Ausstellung Ersatzausweis bei Verlust
2,00 Euro
3. Ausleihe von Konsolenspielen
3,00 Euro
4. Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar
3,00 Euro
5. Überschreiten der Leihfrist je Gegenstand und Woche
0,20 Euro
6. Mahnungen (inkl. Porto)
 - a) 1. Mahnung für Kinder frei, Erwachsene: 2,00 Euro
 - b) folgende Mahnungen: 4,00 Euro
 - c) Abholung nicht zurückgegebener Medien je Botengang: 10,00 Euro
7. Ersatzbeschaffung durch die Stadtbücherei
5,00 Euro
8. Nutzung eines öffentlichen Internet-Arbeitsplatzes
je ausgedruckte Seite: 0,10 Euro

§ 14

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Stadtbücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verzehr mitgebrachter Lebensmittel und der Konsum von Genussmitteln ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- (3) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 15

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbücherei darf von Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der dazugehörigen Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Weener, den 27. Juni 2025

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister